

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) ELVIA - GOLF

Der Versicherungsschutz der ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft (nachstehend ELVIA genannt) ist definiert durch die Versicherungspolice und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

- I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungsarten
- II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungsarten
- A Golfausrüstung
- B Hole-in-one
- C Golfhaftpflicht
- D Travel Hotline

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungsarten

1 Wer ist versichert?

Versichert ist die in der Versicherungspolice oder die in der Buchungsbestätigung aufgeführte Person mit ständigen Wohnsitz in Europa, sofern kein anderer Geltungsbereich in den 'Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten' (vergleiche Ziffer II) vorgesehen ist.

2 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Die Versicherung gilt ein Jahr ab dem in der Police eingetragenen Versicherungsbeginn. Die Versicherung verlängert sich bei Ablauf stillschweigend um 1 Jahr. Der Versicherungsnehmer oder die ELVIA können den Vertrag unter Berücksichtigung einer Frist von 3 Monaten auf dessen Ende kündigen.

3 Welches ist der örtliche Geltungsbereich?

Die Versicherungen gelten weltweit, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen kein anderer Geltungsbereich in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen ist.

4 Welches sind die Pflichten der versicherten Person im Schadenfall?

- 4.1 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 4.2 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die ELVIA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die ELVIA abtreten.

5 Welches sind die Folgen bei der Verletzung von Auskunfts- und Verhaltenspflichten?

Wenn die anspruchsberechtigte Person ihre vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten verletzt und dadurch der Eintritt, das Ausmass oder die Feststellung des Schadens oder der Schadenursache beeinflusst werden, kann die ELVIA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

6 Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen?

- 6.1 Wenn die versicherte Person das Ereignis oder Leiden herbeigeführt hat durch:
 - 1 Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln.
 - 2 Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt
 - 3 Grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliches Handeln oder fahrlässiges Unterlassen
 - 4 Vorsätzliches Begehen von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu.
- 6.2 Für Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke, ausser wenn eine solche Entschädigung in der gewählten Versicherung ausdrücklich vorgesehen ist.
- 6.3 Für Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen, Epidemien, Naturkatastrophen oder radioaktiven Strahlung. Diese Einschränkung entfällt, wenn die anspruchsberechtigte Person nachweist, dass der Schaden nicht im Zusammenhang mit diesen Ereignissen steht.
- 6.4 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen.
- 6.5 Wenn die versicherte Person das Ereignis herbeigeführt hat durch widerrechtliches Handeln.
- 6.6 Für Ansprüche professioneller Golfspieler.

7 Wann verjähren Forderungen aus dem Versicherungsvertrag?

Forderungen verjähren bei der Golfhaftpflichtversicherung fünf Jahre, bei allen anderen Versicherungsarten zwei Jahre nach Eintritt des versicherten Ereignisses.

8 Welches Gericht ist bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig?

Klagen gegen die ELVIA können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

9 Was sind nahe stehende Personen?

Nahestehende Personen sind:

- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister)
- Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder
- Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen
- sehr enge Freunde, mit denen ein intensiver Kontakt besteht

10 Welche Leistungen werden bei Doppelversicherungen erbracht?

Bei Mehrfachversicherung erbringt die ELVIA ihre Leistungen subsidiär. Das Regressrecht geht insoweit auf die ELVIA über, als diese Entschädigung geleistet hat. Erbringt eine andere Gesellschaft ihre Leistungen ebenfalls subsidiär, so übernehmen die beteiligten Gesellschaften die Kosten im Verhältnis ihrer Versicherungssumme anteilmässig. Die Kosten werden gesamthaft nur einmal vergütet.

11 Normenhierarchie

11.1 Die besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungsarten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen vor.

11.2 Bei sprachlichen Differenzen zwischen den französischen, italienischen, englischen und deutschen Allgemeinen Vertragsbestimmungen gilt im Zweifelsfall immer die deutsche Version.

II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungsarten

A Golfausrüstung

1 Welcher Betrag ist versichert?

Die maximale Versicherungssumme je Ereignis beträgt Fr. 10'000.-.

2 Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt weltweit ausserhalb dem ständigen Wohnsitz der versicherten Person.

3 Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist die Golfausrüstung der versicherten Person, die mitgeführt wird oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben wird (Ausnahmen vgl. Ziffer 6) und der versicherten Person gehören.

4 Welche Ereignisse sind versichert?

4.1 Diebstahl (Ausnahmen vgl. Ziffer 7)

4.2 Beraubung (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person).

4.3 Zerstörung.

4.4 Verlust und Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs.

4.5 Verspätete Auslieferung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs.

5 Welche Kosten werden bezahlt?

5.1 Bei einem Totalschaden oder -verlust wird der seinerzeitige Anschaffungswert der versicherten Sachen vergütet. Ist dieser im Zeitpunkt des Schadenereignisses niedriger, wird dieser bezahlt.

5.2 Die Kosten für die Reparatur von beschädigten Sachen sind durch den Zeitwert begrenzt.

5.3 Bei verspäteter Ablieferung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs beträgt die Entschädigung für notwendige Anschaffungen und Mietkosten maximal Fr. 1'000.-.

6 Welche Sachen und Ereignisse sind nicht versichert?

6.1 Sachen, die auf einem Fahrzeug oder die nachts (22.00 bis 06.00) in oder auf einem Fahrzeug, in welchem der Versicherungsnehmer nicht übernachtet, zurückgelassen werden.

6.2 Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch kriegerische oder terroristische Ereignisse, Unruhen, Plünderungen, behördlichen Verfügungen und Streiks verursacht werden.

6.3 Golfbälle und Tees.

7 Wann besteht kein Anspruch auf Leistung?

Nicht versichert sind Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
- Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person
- Verlegen, Verlieren und Liegenlassen
- Behördliche Konfiskation oder Beschädigung des Gepäckstücks oder dessen Inhalt durch eine Behörde
- Unsachgemässe Verpackung

8 Welches sind die Pflichten im Schadenfall?

8.1 Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses sind von der versicherten Person unverzüglich und im Detail bestätigen zu lassen:

1 bei Diebstahl und Beraubung durch die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle

2 bei Beschädigung durch die Transportunternehmung, den verantwortlichen Dritten oder die Reise- bzw. Hotelleitung

3 bei Verlust oder verspäteter Ablieferung durch die zuständige Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs

8.2 Wird der Verlust oder die Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs (vgl. Ziffer 4.4) erst nach der Auslieferung Zuhause entdeckt, dann muss der Tatbestand innert 2 Werktagen der zuständigen Transportunternehmung schriftlich angezeigt und von dieser bestätigt werden.

8.3 Die Höhe des Schadens ist mit Original-Quittungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann die ELVIA ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.

8.4 Die ELVIA ist unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die Forderung ist zu begründen und zu belegen. Folgende Dokumente müssen der ELVIA im Original eingereicht werden:

- Polizeirapport
- Tatbestandsaufnahme

- Quittungen
- 8.5 Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles zur Verfügung der ELVIA zu halten und auf deren Verlangen zur Begutachtung einzusenden.

B Hole-in- one

1 Welcher Betrag ist versichert?

Die maximale Versicherungssumme je Ereignis beträgt Fr. 2'000.-.

2 Wann und wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt weltweit ausserhalb dem ständigen Wohnsitz der versicherten Person.

3 Was ist versichert?

Versichert ist die Übernahme der Konsumationskosten im Clubhaus anlässlich der Feierlichkeiten für das Erzielen eines Hole-in-one durch die versicherte Person an einem offiziellen 18-Loch Golfturnier mit Rangliste.

4 Welches sind die Pflichten im Schadenfall?

- 4.1 Die ELVIA ist unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Anspruch ist zu begründen und zu belegen. Folgende Dokumente müssen der ELVIA im Original eingereicht werden:

- Bestätigung des hole-in-one durch ein Mitglied der Turnier- oder Clubleitung
- Scorecard mit Unterschrift des organisierenden Clubs
- offizielle Turnierrangliste
- Quittungen der Konsumation

C Golf-Haftpflicht

1 Wer ist versichert?

Versichert sind ausschliesslich Personen mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

2 Versicherungsschutz

- 2.1 Die Golf-Haftpflichtversicherung schützt das Vermögen des Versicherten bis zu einer Höchstsumme von Fr. 300'000.- (pauschal für Körper- und Sachschäden) gegen Haftpflichtansprüche Dritter, die gegen ihn in seiner Eigenschaft als Golfspieler während der Ausübung dieses Sportes inklusive der Teilnahme an Turnieren erhoben werden können.
- 2.2 Sind mehrere Schäden auf dieselbe Ursache zurückzuführen, gelten sie als ein Schadenereignis, auch wenn mehrere Personen und Sachen geschädigt werden.

3 Versicherte Leistung

- 3.1 Tötung oder Körperverletzung von Dritten, die nicht im Dienste des Versicherten stehen
- 3.2 Beschädigung oder Zerstörung von Sachen, welche sich im Eigentum oder im Besitz von Drittpersonen befinden
- 3.3 Tötung oder Verletzung von Tieren, welche Drittpersonen gehören.
- 3.4 Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Abwehr unberechtigter oder übersetzter Ansprüche, die gegen den Versicherten erhoben werden.
- 3.5 Die Gesellschaft führt auf Ihre eigenen Kosten die Verhandlung mit dem Geschädigten als Vertreterin des Versicherten. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich.
- 3.6 Strengt der Versicherte einen Zivilprozess an, so übernimmt die Gesellschaft dessen Führung, wobei der Versicherte dem von der Gesellschaft bezeichneten Rechtsanwalt die nötige Vollmacht zu erteilen hat. Die Prozesskosten werden von der Gesellschaft getragen, soweit sie zusammen mit der dem Geschädigten zugesprochenen Entschädigung den gedeckten Maximalbetrag nicht übersteigen.
- 3.7 Die ELVIA behält sich das Recht vor, in einem Strafverfahren die Verteidigung des Versicherten unter Übernahme der Kosten des von ihr gestellten Rechtsanwaltes zu führen. Weitere Kosten des Strafverfahrens werden nicht übernommen

4 Was ist nicht versichert?

- 4.1 Vertragliche Vereinbarungen, welche die gesetzliche Haftpflicht überschreiten
- 4.2 Ansprüche von nahe stehenden Personen.
- 4.3 Schäden an Sachen, die dem Versicherten oder nahe stehenden Personen gehören und ihm zur Benutzung oder zu einem anderen Zweck anvertraut worden sind.
- 4.4 Schäden, verursacht durch die berufliche oder nebenberufliche Tätigkeit des Versicherten als Golflehrer, Lagerleiter für Golfferien oder als Mitglied oder Präsident des Organisationskomitees der betreffenden Golfveranstaltung.
- 4.5 Regressansprüche Dritter

5 Welches sind die Pflichten im Schadenfall?

- 5.1 Um die Leistungen der ELVIA beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses den Schadenfall unverzüglich der ELVIA schriftlich anmelden.
- 5.2 Todesfälle sind per Fax binnen 24 Stunden zu melden
- 5.3 Wird der Versicherte wegen des Schadens gerichtlich oder aussergerichtlich belangt oder wird gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet, ist die ELVIA unverzüglich zu benachrichtigen und sämtliche Dokumente der ELVIA weiterzuleiten
- 5.4 Der Versicherte ist verpflichtet, die ELVIA bei der Ermittlung des Sachverhaltes, der Führung der Verhandlung mit den Geschädigten und der Abwehr ungerechtfertigter oder übertriebener Ansprüche zu unterstützen. Ohne Zustimmung der ELVIA darf der Versicherte Ansprüche weder ganz noch teilweise anerkennen oder befriedigen.

D Travel Hotline

1 Reise Informationen

Die ELVIA erteilt den versicherten Personen vor der Abreise und während dem Aufenthalt auf Anfrage wichtige Informationen über Einreisebestimmungen, Gebühren, Zoll, Währungen und Gesundheitsbestimmungen.

2 Vermittlung von Spitälern und Arztkontakten im Ausland

Die ELVIA vermittelt ihren versicherten Personen bei Bedarf einen Korrespondenzarzt oder ein Spital in der Gegend des Aufenthaltes. Im Falle von Verständigungsproblemen leistet die ELVIA Uebersetzungshilfe.

3 Beratungsdienst

Die ELVIA Assistance-Zentrale berät die versicherten Personen auf Anfrage bei kleineren medizinischen Problemen im Reiseland.

4 Benachrichtigungsservice

Falls die ELVIA-Assistance-Zentrale Massnahmen organisiert, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.

Um die Dienstleistungen der Travel Hotline zu nutzen, kann der Versicherungsnehmer auf folgende Anrufen oder faxen:

Telefon: +41 44 202 00 00

Telefax: +41 44 283 32 05

5 Was ist nicht versichert?

Die ELVIA-Assistance haftet nicht für Vermögensschäden und Gesundheitseinschränkungen, die aus den Informationen der Travel Hotline resultieren.